



An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt

Per E-Mail!

Datum: 10.05.2017

Sachbearbeiterin: LR

H:\LGE\2017\Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz\
K-KBBG_S.doc

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kärntner Gemeindebund dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und gibt dazu nachfolgende Stellungnahme ab.

Der übermittelte Entwurf des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG) sieht Änderungen im Bereich der Förderungen für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, eine Anpassung betreffend die Gemeindebeiträge für die Tagesbetreuung, Lockerungen im Bereich der Betreuungen durch Tagesmütter- bzw. -väter sowie die Einführung einer Bedarfsplanung vor.

Die im § 52 a K-KBBG vorgesehene Bedarfsprüfung ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine vorherige Bedarfserhebung durch die Landesregierung bezüglich Kinderbildungs- und -betreuungsplätze basierend auf den statistischen Daten der Gemeinden kann dazu dienen, einen Wildwuchs an Betreuungsangeboten zu verhindern und damit einen effektiven Mitteleinsatz gewährleisten. Aus kommunaler Sicht ist jedoch sicherzustellen, dass es zu keiner Verschlechterung der Förderbedingungen für bereits bestehende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kommt.

Eine Lockerung der Regelungen bezüglich der Betreuung durch Tagesmütter bzw. -väter kann ebenfalls begrüßt werden, da eine Ausweitung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten eine Verbesserung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bringen könnte.

Bezüglich der vorgesehenen Beauftragung von externen Aufsichtspersonen für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie der beabsichtigten Bewilligungspflicht für Ausbildungsträger für Ausbildungen von KleinkinderzieherInnen und Tagesmüttern- und -vätern kann festgehalten werden, dass diese aus derzeitiger Sicht keine relevanten Auswirkungen auf die Gemeinden haben.

Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Tagesbetreuung bleibt durch den neuen Entwurf unverändert, jedoch sollen die Gemeinden dem Land Vorschüsse auf die zu erstattenden Kosten leisten. Aus Liquiditätsgründen wird ersucht von der Vorschreibung von Vorausanteilen gemäß § 54 Abs. 3 K-KBBG abzusehen und die diesbezüglichen Kosten nach tatsächlichem Anfall zu verrechnen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident:

gez. Bgm. Peter Stauber